

# Was verlangt der deutsche Landmann im gegenwärtigen Zeitpunkt?

---

Ein Wort

an die neuen Volksvertreter

von

Alexander Schneer.

---

Der Freiheit — Macht.  
Dem Misstrau — Fluch.  
Der Zwietracht — Tod.  
Dem Recht — Erfolg.



Breslau,  
Verlag von Eduard Trewendt.  
1848.

mit einem Buche und einer auf  
Schnüren aufgehängt

Wittelsbach. Marst. 16. 16



16. 16. 16. 16. 16. 16.

16. 16. 16. 16. 16. 16.

In tausend Schlachten haben die Bauern für die Unabhängigkeit des Landes gekämpft, und doch seufzen in diesem Augenblick noch Millionen Bewohner der Dörfer unter dem Druck, den andere Staatsangehörige über sie ausüben.

Während es galt, die Wünsche des Landes auszusprechen, ist den Bedürfnissen der halben Nation jetzt nirgends ein Ausdruck verliehen worden, denn die gegenwärtige Bewegung ging überall von den großen Städten aus. Diese dachten nur an ihre geistigen Interessen, an die Form der Verfassung und an Allgemeines, und so gab es, grade jetzt, für die Nebel der grundherrlichen und Lehnsverhältnisse nicht Worte, nicht Thaten.

Der auf neue Weise zu bildenden Vertretung des Volks sollen zwar nach dem Erlass an die Breslauer Deputation vom vorgestrigen Tage Vorschläge vorgelegt werden über die Abschaffung der Patrimonial-Polizei und Gerichtsbarkeit; doch hiermit sind die Beschwerden der ländlichen Bevölkerung nicht erledigt, ihre Lasten nicht erleichtert.

Die Abschaffung aller grundherrlichen und Lehnsrechte muß grade in der Zeit angeregt werden, in welcher eine dem Volksinteresse günstige Lösung jener Rechte und der ihnen entgegen stehenden Pflichten zu erwarten ist. Um so mehr muß dies jetzt in Anregung kommen, da der Landmann im Allgemeinen auf das for-

melle Wesen der Verfassung nicht zu viel Gewicht legt, und sich mehr nach der Abschaffung seiner materiellen Uebel sehnt. Wenn er nun erreicht sieht, um was die Städter gebeten, was sie verlangt und was sie gefordert haben, wird er da nicht durch Troz nachholen wollen, was die Gesetzgebung bisher verabsäumt hat?

Indem ich in diesen Blättern die Frage über die Aufhebung aller grundherrlichen Lasten und Lehnstrechte nicht blos zur Sprache bringe, sondern auch auf das Wie? ihrer Lösung aufmerksam mache, glaube ich heute hierzu berechtigt zu sein, da ich es nicht gescheut habe unter anderen Verhältnissen — die für die politische Literatur ungünstiger waren als die gegenwärtigen — meine Ansicht ohne Rüchhalt auszusprechen.

In meiner Schrift über die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien handelte es sich um die politischen Gründe der Noth im Riesengebirge und die Mittel zur Abhilfe. In Beziehung hierauf habe ich schon im Juli 1844 wörtlich Nachfolgendes gesagt:

---

»Die weise Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 11 in Preußen, . . . . . halte den Nexus zwischen Grundherrn und Eingesessenen zu lösen versucht. Das Edict vom 9. Oktober 1807 hatte in seiner Energie der Worte: »Mit dem Martini-Tage 1810 hört Alle Gutsunterthänigkeit in Unseren Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute,« mit einem Federstrich die geistige Basis des historischen Rechts-Verhältnisses zwischen dem Grundherrn und Eingesessenen vernichtet.

Die Ablösungsgesetze sollten die materielle Seite dieses Verhältnisses zertrümmern.

Das Edikt vom 30. Juli 1812 war dazu bestimmt, »das

Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig vertheilt sein sollte, die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden, und endlich die Unzulänglichkeit der Executivmittel — Mängel, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platt Land hinderlich sind — so lauten die Worte des Gesetzes, aufzuheben.

Eine Steuerverfassung endlich, nach welcher die Lasten und Abgaben des Staats von jedermann in der ganzen Monarchie mit gleichen Schultern getragen werden sollten, war zu dem Schlussteine des Staatsgebäudes bestimmt, in welchem die Gleichheit Aller vor dem Geseze zum Prinzip gemacht worden.

Diese, der freisinnigen Gesetzgebung zum Grunde liegenden Gedanken erfuhrten aber keine konsequente Durchführung. Die zähe Opposition der Guts herrn lähmte die Wirksamkeit des Edikts vom 14. Sept. 1811. Die im §. 5 und 23 gestellten Fristen verließen, ohne daß die Sache wesentlich gefördert worden, und die Deklaration vom 29. Mai 1816 konnte nur mit Modifikationen das frühere Edikt bestätigen.

Nach beinahe 30 Jahren, seitdem das Gesetz erschienen, befindet sich ein großer Theil der Einwohner des Staats noch in jener materiellen Abhängigkeit von einer Klasse, welche, wie Friedrich Wilhelm III. unter dem 30. Juli 1812 selbst anerkannte, ein Uebergewicht und einen vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Verwaltung aller Art hat. Wie drückend diese materielle Abhängigkeit sich an manchen Orten gestaltet, ist schon aus den naakten Zahlen zu erssehen, welche in der obigen Aufzählung einzelner Armen, die ich besucht, als Dominialabgaben und Leistungen angeführt sind.

Das sogenannte Gendarmerie-Edikt kam nicht zur Ausführung; die gemüthliche, patrimoniale Seite des Unterthanen-Verhältnisses war durch das Gesetz vom 9. Oktober 1807 zerstört: also die Stellung des Eingesessenen zum Grundherrn vielleicht in mehr als einem Punkte schlechter geworden, als sie vor jenen, nur zum Theil durchgeführten Reformen gewesen war.

Die Ortspolizei in den Händen der Gutsherrn bildet einen vorpringenden Fehler eines mittelalterlichen Gebäudes, welcher um so mehr der freien Bewegung hindernd in den Weg tritt, als im Verlaufe der Zeiten jener Weg sonst geebnet und gelichtet wurde. Zu einer Zeit, da der Besitz eines Rittergutes ein excls. Recht gewesen, da die Besitzer zu den besonders achtbaren und durch Bildung hervorragenden Familien des Landes gehörten, war es die billigste und vielleicht auch zweckmäßigste Maafzregel, die Rittergutsbesitzer mit der Polizei-Gewalt zu belehnen. Aber mit der Aenderung der Verhältnisse ist auch eine Aenderung dieser Einrichtung eine logisch nothwendige geworden.

Jetzt, da für den Besitz des mit Vorrechten ausgestatteten Grundstücks keine anderen Garantien als die des Vermögens verlangt werden, da die Güter gleich der beweglichen Habe ihren Herrn wechseln, da die Sympathieen zwischen Grundherrn und Eingesessenen sich immer seltener ausbilden können; in einer solchen Zeit muß es als den Verhältnissen unangemessen bezeichnet werden, wenn es als *actio juris* gilt, daß mit dem Besitze des Rittergutes, eine nicht blos geschäftliche, sondern auch moralische Fähigkeit verbunden sei.

Wenn nun auch der Gutsherr berechtigt ist, die Gerichtsbarkeit in seinem Namen von Personen, die von ihm angestellt und durch sociale Rücksichten von ihm abhängig sind, ausüben zu lassen; so ist

einerseits der Ausspruch in jenem denkwürdigen Gesetze vom 30. Juli 1812 durchaus gerechtfertigt, daß einzelne Classen von Staatsbürgern einen vorherrschenden Einfluß auf die Verwaltung aller Art haben, anderseits die obige Behauptung begründet, daß, nach geschehener Auflösung der gemüthlichen patrimonialen Verbindung zwischen Grundherrn und Eingesessenen, die materielle Abhängigkeit des Letztern durch eine nicht konsequent befolgte Gesetzgebung lässiger und drückender geworden, als sie es vor der Reorganisation des Staates gewesen.

Auch die Steuerverfassung vom Jahre 1820 erreichte das vor gesteckte Ziel, daß jedermann im Staate die Lasten und Abgaben mit gleichen Schultern tragen soll, kaum annähernd. Von Seiten der Wissenschaft hat sie die größten Angriffe zu erdulden, und anderseits sind die Erfahrungen, welche das praktische Leben in dieser Beziehung darbietet, hart zu nennen.

Wenn z. B., wie wir oben in vielen Fällen nachgewiesen, sich die Jahreseinkünfte einer Familie auf 30 oder 25 Thaler belaufen, und sie die Classensteuer für Mann und Frau mit 1 Thlr. jährlich zu bezahlen hat, so wird es dagegen in der ersten Steuerclassse, bei dem Salze von 144 Thlr. pro Jahr, unzählig viele im Staate geben, die nicht  $3\frac{1}{3}$  bis 4% von ihrem Einkommen zu steuern brauchen; denn derer, die über 3500 Thlr. Einkommen jährlich haben, zählt Preußen gewiß nicht Wenige. Und so ist es denn eine in der Literatur und der öffentlichen Meinung festgestellte richtige Thatsache, daß die Lasten des Staates hauptsächlich auf den Schultern der untersten Stände ruhen.

Und um wievielmehr muß die Last des Staates drückend sein, da die an die Grundherrschaft dazu kommt, und bei ungeordneter

Gemeindeverfassung und beinahe überall mangelnder Controle für die Gemeindeauflagen auch diese die Bürde so unsanft vermehren. Man vergesse nicht zu alledem die Lasten für die Kirche und Schule hinzuzurechnen, um ein lebendiges Gefühl davon zu haben, worüber die untern Stände auf dem platten Lande seufzen und klagen. Diese nicht principienmäig vertheilten Lasten des Staats, der politischen und der Kirchengemeinde, der Schule und des Grundherrn als wesentlichen Grund der Noth mit in Anschlag zu bringen, erscheint demnach als richtige Schlussfolge.

Das ferner, was die Gesetzgebung vom Jahre 1812 als Mängel erkannte, ist in der dreißigjährigen Periode nicht abgestellt. Die Kreisbehörden, zugleich Repräsentanten der Stände, lähmen die Organisation der Regierung und Verwaltung. Die zwitterhafte Stellung des Landrats macht die Regierung zu der letzten Instanz nach unten, bei welcher auf eine pünktliche Durchführung gesetzlicher Vorschriften und auf eine, überall mit der nöthigen Sachkenntniß verbundene prompte Dienstführung überhaupt zu rechnen ist.

So ruht denn häufig die Verwaltung eines Kreisbezirks von 40,000 bis 100,000 Seelen auf den Schultern eines Kreissecrétaire, der, als Vorschule seiner gewichtigen und einflußreichen Stellung, in irgend einer Regierungs-Calculatur Zahlen und nichts als Zahlen gesehen hat; der, vielleicht in der Stadt aufgewachsen, ohne alle Erfahrung ländlicher Verhältnisse, ohne alle Uebung der unmittelbaren Verhandlung mit dem Publikum, der Berichterstatter über die Landesverhältnisse, das Auge und das Ohr der vorgesetzten und höchsten Behörden wird.

Zwei bis drei Gendarmen, welche unter den Befehlen des

Kreisamts stehen, bilden den ganzen Verwaltungssapparat eines oft volkreichen und durch lebhaften Verkehr schwer zu handhabenden Bezirks.

Während einerseits über zu viel Regieren und die dazu nöthige Schaar der Beamten und über das hierarchisch-bürokratische Wesen überhaupt vielleicht nicht mit Unrecht geklagt wird, wäre andrerseits das in gewisser Weise anarchische Treiben der untersten Stufen, der Mangel an geordneten Controlen über dieselben und an nothwendigem Nachweise der Befähigung nicht minder zu beklagen.

Das, was ich in dieser Beziehung hier angeführt habe, macht nicht den Anspruch, als neu gelten zu wollen, es sind dies That-sachen, welche von den Einsichtigen der verschiedenen politischen Parteien zugestanden werden, und die ja selbst, wie oben angeführt worden, eine legale Anerkennung gefunden haben. . . . .

Wenn es sich um die materielle Abhängigkeit der Eingesessenen von den Dominien handelt, so sind zur Verbesserung der Lage der Ersteren nur zwei Wege offen. Nämlich, entweder jene Abhängigkeit vollkommen wieder herzustellen, wie sie gewesen ist und die Guts-herrn in alle ihre früheren patrimonialen Rechte wieder einzusezen, — sie zugleich aber auch hierdurch mit wirklich patrimonialer und patriarchalischer Gesinnung auszustatten — oder jede Verbindung und Abhängigkeit des Eingesessenen von ihnen zu lösen.

Nachdem wir einmal in Preußen den Martini-Tag 1810 erlebt haben, hieße das Eingehen auf den zuerst beschriebenen Weg, dem Flusse der Geschichte den Rücklauf gebieten: dieser Weg ist ungängbar; er ist unmöglich! Also bleibt nur der zweite Weg offen.

Das Rechtsgefühl ist jetzt bei uns in Preußen viel zu sehr geläu-

tert, als daß es verlangt werden könnte: die gänzliche Aufhebung jenes Verhältnisses solle ohne alle Rücksichten mit einem Federstrich decretirt werden.

Hat man doch in neuerer Zeit überall die Achtung vor dem fak-  
tischen Besitzstande in dem Maße an den Tag gelegt, daß man in England, selbst bei Abschaffung der Sclaverei, in den Colonieen die Herrn der Sclaven enschädigte.

Sollen den Grundherrn materielle Vortheile bei uns entzogen werden, so müssen sie dafür vollständig schadlos gehalten werden; als dergleichen Vortheile dürfen aber nur die Domi-  
nialabgaben und die Prästationen, nicht die Polizei-, Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, wie auch das Patronat betrachtet werden.

Die zuletzt aufgeführten Prärogative dürften, als mit den ver-  
änderten Verhältnissen unvereinbar ohne Entschädigung, die  
Dominial-Abgaben und Leistungen dagegen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dass die bestehenden Ablösungsgesetze dafür nicht ausreichen, jene Verbindung zu lösen; davon kann man sich durch die Unzahl von Besitzungen überzeugen, bei welchen mit jenen Ablösungen auch noch nicht einmal der Anfang gemacht worden. Es heißt zu viel fordern, wenn man verlangt, daß die Verpflichteten sich durch Selbstthätigkeit von ihrer Last befreien sollen. Derjenige, der in einen Sumpf gerathen, kann sich nicht selbst bei den Haaren herausziehen; soll er aus dem Sumpf herauskommen, so muß ihm ein Anderer die Hand dazu reichen.

Soll die Ablösung kräftig betrieben werden, so kann dies nur durch hilfreiches Einschreiten des Staats geschehen. Man errichte

zu diesem Zweck Landrenten-Banken nach dem Muster der Sächsischen mit der Modification, daß die Amortisation der Verpflichtung durch jährliche Beisteuer aus Staatscassen vor sich gehe.

Man wird vielleicht einwenden, woher der Gesamtheit zugeschuldet werden könne, die rein privatrechtliche Schuld der Einzelnen zu tilgen, und zwischen Gläubiger und Schuldner vermittelnd einzuschreiten? Aber die Gesamtheit hat das Interesse, nur aus vollbürtigen, freien und unabhängigen Mitgliedern zu bestehen; und sie gewinnt eben durch jenes Lösegeld eine zahlreiche Vermehrung ihrer selbstständigen Klasse. Hat man doch auch die privatrechtliche Natur des Verhältnisses in England vollkommen hintenangesezt, als man den Herrn das Lösegeld für die Slaven zahlte; man scheute dort die ungeheuren Anstrengungen nicht, um die Herrschaft eines Angehörigen des Staats über den Andern aufzuheben. In diesem Falle eifre man dem hochherzigen, auf geläuterten Rechtsprincipien beruhenden Verfahren Englands nach; man löse die Schuld der Brüder, und man wird eine Eroberung des Friedens machen, kostlicher und ruhmwürdiger als die der tactischen Berechnung; man wird dem Staate einige Millionen Menschen erst eigentlich einverleiben, von denen bisher nur dem Staate der Ueberrest der, den Dominial-Verpflichtungen geweihten Kräfte gehörte. Auf diesen Grundlagen würde für den Staat eine neue Aera des Flors erblühen; und der Staat durch dankbare Bürger ein Vollwerk gewinnen, welches im Falle des Angriffs eine sicherere Schutzwehr bilden möchte, als eine befestigte Linie um die Hauptstadt mit Forts und Bastillen.

Man fänge bei diesen Elementen der Gesellschaft an; führe sie zum Wohlstande und dadurch zur Liebe gegen die Ge-

seßhaft, die sie materiell gerettet; und man wird weniger auf Prachtbauten nach pennsylvanischem Systeme, Correctionshäuser und Criminalkosten zu verpenden brauchen.

Man hebe die Prämien auf, welche heute thatsächlich in den Strafanstalten auf das Verbrechen gesetzt sind: durch Wohnung, Kleidung und Nahrung, welche besser ist als sie der Arme genießt. Man zahle dieselbe nicht fortan dem Verbrecher, sondern verwende sie, um der Armut dauernd abzuhelpfen. Man hebe den Wohlstand — und man wird die Verbrechen vermindern.

---

Diese Ansichten, welche vor vier Jahren bei dem Anblick des Elends unter den Webern und Spinnern im Riesengebirge gewonnen wurden, haben jetzt durch die unmittelbare Anschauung des furchtbaren Nothstandes in den Kreisen Rybnik und Pleß ihre Bestätigung gefunden.

Allerdings sind Missernten die nächste Ursache des gegenwärtigen Elends in Oberschlesien, aber die dortigen Agrarverhältnisse sind ein eben so triftiger Grund desselben.

Nichteigenthum und Robotpflichtigkeit sind dort die gewaltigen Hemmnisse eines besseren Ackerbaus und jeglicher Entwicklung, und diese Misshandlungen stören, wie in Oberschlesien, so überall den geistigen und materiellen Aufschwung. Also fort mit ihnen!

Die Massen werden in einer drückenden materiellen Abhängigkeit von Einzelnen durch grundherrliche Zinsen, Abgaben und Präsentationen aller Art gehalten. Also auch fort mit diesen. Man hebe sie auf gegen Entschädigung aus Staatsmitteln.

Fort! mit jenem »Uebergewicht, welches einzelne Kla-

sen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die Verwaltung aller Art haben.«

„Fort! mit jenen »Mängeln, welche der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land heute noch hinderlich sind,« wie sie es am 30. Juli 1812 waren.

„Fort mit allen und jeden Ueberbleibseln des Dominal- und Feudalwesens. Sie drücken das Volk und schwächen das Land.«

Noch ist der verfassungsmäßige und friedliche Weg offen. Wartet nicht, bis die ungebildigen Massen wie im Odenwalde sich der drückenden Verpflichtungen ohne die Hilfe der Gesetze entledigen.

Darum, Vertreter des Preußischen Volks, beginnet mit der einschlagenden Gesetzgebung. Berathet die gänzliche Abschaffung aller Dominial- und Lehnrechte zunächst für den Preußischen Staat. Berathet bald, ehe es zu spät wird, denn heute schon müssen mobile Militair-Colonnen in Schlesien die Ortsbehörden unterstützen, um zu verhindern, daß sich Zusammenrottungen bilden, die das Eigenthum auf dem platten Lande gefährden.

Sollte der Ruf des Königs, wie das Land mit Sehnsucht hofft, auch die Vertreter anderer deutschen Stämme nach Berlin führen, so lasset mit den Brüdern aus den fernen Gauen den, für Deutschlands Ruhe wichtigen Gegenstand nicht unbeachtet, denn nicht in Preußen allein walten noch die Nebelstände des grundherrlichen und Feudalwesens. Der Westen Deutschlands tönt noch wieder von der Klage der Bauern, die sie in der beredten Sprache der Waffen und der Verwüstung erhoben.

Der Bauer werde überall im ganzen deutschen Vaterlande frei! Er werde frei von der Jagd des Herrn, die

ihm die Saaten zertritt; frei von der Berufung des Geistlichen durch den Herrn, die ihm unbeliebte Seelenhirten bringt, frei von dem herrschaftlichen Gericht, unter dem die Rechtspflege leidet, frei von den Gemeindevorständen, die von dem Grundherrn willkührlich eingesetzt werden, frei von der herrschaftlichen Polizei, die nicht immer dazu dient, Ruhe und Ordnung zu pflegen, frei von herrschaftlichen Diensten und Frohnden, welche die sauer erworbene Ernte schmälern, das Eigenthum beschränken und das Erblühen des Ackerbaues nie-derhalten, frei endlich von allen grundherrlichen Abgaben und Prä-stationen, welche ihn in materieller Knechtschaft erhalten würden, wenn auch seine Unabhängigkeit sonst im vollsten Maaße gegeben wurde.

Der Bauer muß hervortreten aus der demüthigen Stellung des Hintersassen und eines freien Staats freier und gleichberechtigter Bürger sein.

Nun noch ein Wort an Euch, Ihr bäuerlichen Mitbürger des neu erstandenen Vaterlandes.

Die Verfassung, wie sie jetzt errungen ist, wird auch für Euch segensreich sein. Über Eure Klagen und Beschwerden soll von jetzt an eine berathende Versammlung Besluß fassen, in der Eure Grundherrn kein Uebergewicht der Stimmen mehr haben werden.

Die Wahlen werden Euch nicht, wie bisher, in der Zahl benachtheiligen. Ihr könnt auf Unpartheilichkeit und jede billige Berücksichtigung durch die neue Volksvertretung rechnen.

Deshalb achtet den gesetzlichen Weg zur Offenbarung Eurer Wünsche und zur Verfolgung Eurer Anträge und Rechte.

Besudelt die Sache Eurer Befreiung nicht durch Eigenmächtigkeit, Troß, Gewalt, oder Beschädigung fremden Eigenthums.

Die neue Vertretung des Volks wird Eure Sache zu der ihrigen machen. Über die Lasten, die Euch drücken, wird sie zu Eurem Besten berathen und dieserhalb nach Recht und Billigkeit Beschlüß fassen.

Habt Vertrauen zu den neuen Volksvertretern, bei deren Wahl Eure Stimmen zum ersten Male gewichtig sind. Haltet Friede, Ruhe und Ordnung und bedenkt, daß dem Recht Erfolg werden muß.

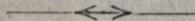
Ihr habt den Mund zum Reden. Thut ihn auf und sprecht es aus vor Euren Vertretern, was Euch Bedürfniß ist, damit die neue Rathßversammlung des Landes über Eure Anträge beschließen könne.

Hütet Euch vor denen, »deren Predigt Blutvergießen anrichtet,« und beachtet die Worte:

Des Gottlosen Lust ist Schaden zu thun; aber die Wurzel der Gerechten wird Frucht bringen.

(Sprüche Cap. 12, 12.)

Breslau, den 24. März 1848.



Druck und Papier von Heinrich Richter.

